

| | Träger öffentlicher Belange | Posteingang | Datum des Antwortschreibens | Hinweise und Anmerkungen | Berücksichtigung in der weiteren Planung |
|----|---|-------------|-----------------------------|---|--|
| | | | | <ul style="list-style-type: none"> Die Bedenken zur zunehmenden Verlandungstendenz im Zufahrtsbereich und zu Wellengang bzw. Wellenreflexionen sind durch geeignete Nachweise oder konstruktive Vorkehrungen auszuräumen. | Ein Gutachten wird derzeit angefertigt. |
| 28 | Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 111252 19011 Schwerin | 11.11.2010 | 10.11.2010 | <ul style="list-style-type: none"> Im Vorhabensbereich sind Bodendenkmale bekannt, die durch die geplante Maßnahme berührt werden. Denkmale sind gem. § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öff. Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkscundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V). Gem. § 1 Abs. 3 sind daher bei öff. Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öff. Belange (§ 4 Abs. 2 Pkt. 6 DSchG M-V). Im Vorhabensbereich sind Bodendenkmale bekannt, die gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den B-Plan zu übernehmen sind (Denkmäler nach Landesrecht). Dabei ist insbesondere die flächige | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die beiden Bodendenkmale werden in den B-Plan nachrichtlich aufgenommen.</p> |

| | Träger öffentlicher Belange | Posteingang | Datum des Antwortschreibens | Hinweise und Anmerkungen | Berücksichtigung in der weiteren Planung |
|--|-----------------------------|-------------|-----------------------------|--|--|
| | | | | <p>Ausdehnung der Bodendenkmale in der Planzeichnung darzustellen. Dazu sind folgende Informationen in den Textteil zu übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Farbe blau kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden. ▪ Hinweise: Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige. ▪ Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren | <p>Hinweise werden in Begründung zum B-Plan aufgenommen.</p> <p>Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> |

| | Träger öffentlicher Belange | Posteingang | Datum des Antwortschreibens | Hinweise und Anmerkungen | Berücksichtigung in der weiteren Planung |
|--|-----------------------------|-------------|-----------------------------|---|--|
| | | | | <p>Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die fachgerechte Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen kann gemäß § 10 g Einkommenssteuergesetz (EStG) steuerlich begünstigt werden. Die Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung setzt voraus, dass die Maßnahmen vor Beginn ihrer Ausführung mit dem Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege als zuständiger Bescheinigungsbehörde abgestimmt und entsprechend dieser Abstimmung durchgeführt worden sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die denkmalschutzrechtliche Genehmigung bzw. die Baugenehmigung nicht die Abstimmung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege im steuerrechtlichen Bescheinigungsverfahren ersetzen. | |